

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Gebührensatzung Freibad)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278), sowie §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Gebühren beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung des Freibades Unterwellenborn werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch das Lösen der Eintrittskarte entrichtet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rücknahme der Eintrittskarte.

§ 2

Gebührentarife

- | | |
|---|---------------|
| (1) Eintrittskarte: | |
| Erwachsene | 3,00 Euro |
| Ermäßigte | 2,00 Euro |
| | |
| (2) Zehnerkarte: | |
| Erwachsene | 28,00 Euro |
| Ermäßigte | 18,00 Euro |
| | |
| (3) Zwanzigerkarte: | |
| Erwachsene | 50,00 Euro |
| Kinder | 30,00 Euro |
| | |
| (4) Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener | Eintritt frei |
| | |
| (5) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erhalten eine 50 %ige Ermäßigung bei Besuch des Freibades. | |

Ermäßigte: Kinder ab 6. Lebensjahr bis 16 Jahre,
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte

Die Ermäßigungsberechtigung ist auf Verlangen dem Freibadpersonal vorzulegen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Familien mit drei und mehr Kindern im Alter über dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Gemeinde Unterwellenborn erhalten auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn eine personengebundene Kinderjahresfreikarte für die Benutzung des Freibades.
- (2) Schülerklassen der Grundschulen Könitz und Kamsdorf und der Regelschule Unterwellenborn wird von Montag bis Freitag bei Besuch einer geschlossenen Gruppe unter Führung einer Aufsichtsperson (päd. Fachkraft) Eintritt bei Entrichtung einer Einmalgebühr von 10,00 € (gegen Quittung) gewährt.
- (3) Den AWO Kindergärten „Am Wald“ (OT Unterwellenborn), „Drunter und Drüber“ (OT Könitz) und „Bunte Spielwelt“ (OT Kamsdorf) wird von Montag bis Freitag bei Besuch einer geschlossenen Gruppe unter Führung einer Aufsichtsperson freier Eintritt gewährt.
- (4) Die Gebührensatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen und zu Ausbildungszwecken können von dieser Gebührensatzung Ausnahmen durch die Bürgermeisterin zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Gebührensatzung bedarf.

§ 4 Duschmarken

1 Duschmarke bei einer Dushdauer von 3 Minuten 0,50 €

§ 5 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Gebührensatzung Freibad) vom 29. März 2016 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 13.01.2021
Gemeinde Unterwellenborn

Wende
Bürgermeisterin

